

# Schutzkonzept Sportanlagen

Gültig ab 22. Juni 2020 bis auf Weiteres

## 1. Ausgangslage

Seit dem 22. Juni 2020 sind die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus weitgehend aufgehoben. Damit können Sportaktivitäten wieder weitgehend durchgeführt werden. Weiterhin sind Schutzkonzepte notwendig, die Hygieneregeln des BAG müssen beachtet werden und es muss ein Contact Tracing geführt werden.

Die Gemeinde Ehrendingen ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

## 2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Ehrendingen ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs. Hierbei setzt die Gemeinde Ehrendingen im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

- 1) Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen.
- 2) Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. bei Eingangsbereichen und Sanitäreanlagen.

## 3. Allgemein

Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften des BAG sind einzuhalten:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten vor und nach dem Training**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen**: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.
- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person**: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen sowie die Bezeichnung einer verantwortlichen Person ist für den Individualsport nicht erforderlich. Die Einhaltung der Abstand- und Hygiene- Regeln innerhalb der Anlage obliegt der Verantwortung der Besucher/-innen.

Jede Person muss in Eigenverantwortung sein Verhalten an die jeweilige Situation anpassen und trägt mit einem rücksichtsvollen Umgang dazu bei, weitere Ansteckungen zu vermeiden.

#### **4. Schutzkonzepte**

Grundsätzlich gilt weiterhin, dass für die Ausübung einer Sportaktivität zwei Schutzkonzepte notwendig sind:

- Es braucht ein Schutzkonzept des Betreibers der Sportanlage.
- Es braucht ein Schutzkonzept des Trainingsveranstalters oder des Wettkampfveranstalters

Wer als Sportgruppe nicht Teil eines übergeordneten Verbands ist (zum Beispiel Plauschmannschaften) muss ein eigenes Schutzkonzept erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen keine Schutzkonzepte erstellen.

#### **5. Personenzahl-Beschränkung**

Die Flächenbegrenzung (10m<sup>2</sup> pro Person) ist durch den Bund aufgehoben worden. Der Kanton Aargau verzichtet darauf, als Ersatz dafür eine kantonale Richtlinie zu erlassen.

#### **6. Trainings/Wettkampfbetrieb**

- Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich von Montag bis Sonntag gestattet.
- Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich ohne Einschränkungen der Gruppengrößen wieder möglich und ist auch für Sportaktivitäten mit Körperkontakt wieder erlaubt. Dies gilt explizit auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist; sei dies aufgrund der Spielanordnung in Mannschaftssportarten (z.B. American Football oder Rugby) oder bei Tanzsportarten und in Kampfsportarten wie Schwingen, Ringen oder Boxen. Bei der Ausübung von Sportaktivitäten mit engem Körperkontakt sollen die Trainings so gestaltet werden, dass sie möglichst in beständigen Gruppen stattfinden.
- Die Nutzenden sollen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Gesamtanlage betreten. Das Training soll 10 Minuten vor der reservierten Zeit eingestellt werden (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.
- Die Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das [Standardschutzkonzept von Swiss Olympic](#) an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht eine 14-tägige Aufbewahrungspflicht.

#### **7. Sportveranstaltungen**

- Seit Montag, 22. Juni 2020 dürfen Sportveranstaltungen mit bis zu 1000 Personen stattfinden - in allen Sportarten. Sofern es zu keiner Durchmischung der Zuschauerinnen und Zuschauern mit den Sportlerinnen und Sportlern kommt, sind auch bis je 1000 Personen möglich. Es gelten in jedem Fall strenge Vorgaben und für jede Veranstaltung muss ein eigenes Schutzkonzept erstellt werden in Absprache mit den zuständigen Behörden.

- Im Kanton Aargau gilt gemäss einem Regierungsbeschluss, dass vom 9. Juli bis zum 16. August die maximale Sektorengrösse bei Veranstaltungen mit bis zu 1000 Teilnehmenden auf 100 statt zuvor 300 Personen begrenzt ist.
- Jeder Veranstalter erstellt selber ein Schutzkonzept.

## **8. Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen**

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregelungen sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

## **9. Verantwortung**

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen/Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

## **10. Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Ehrendingen ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

## **11. Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

## **12. Kommunikation**

Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Die Gemeinde Ehrendingen informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird in den Amtlichen Mitteilungen und über die Webseite der Gemeinde informiert.

Ehrendingen, 31. Juli 2020

PANDEMIETEAM

Urs Burkhard  
Gemeindeammann

Jennifer Jaun  
Gemeindeschreiberin



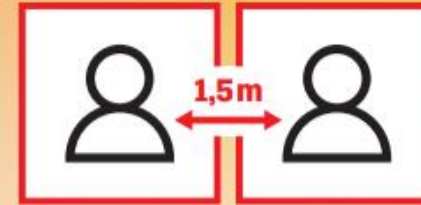
Rahmenvorgaben für den Sport  
nach Lockerung der Massnahmen

# Spirit of Sport

heisst jetzt ...



Einhaltung der  
**Hygieneregeln**  
des BAG



**Distanz halten**  
(wenn immer möglich 1,5m Abstand)



**Symptomfrei**  
ins Training/Wettkampf



**Schutzkonzept**  
der Vereine und Sportanlagen-  
betreiber beachten



**Sportveranstaltung**

- mit max. 1000 Athlet\*innen
- mit max. 1000 Zuschauer\*innen
- Gruppen von max. 300 Personen,  
wenn 1,5m-Abstand nicht möglich ist



**Präsenzlisten**

(Rückverfolgung von engen  
Kontakten – Contact Tracing)



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt  
**in beständigen Gruppen**  
(Empfehlung)

Gültig ab 22. Juni 2020